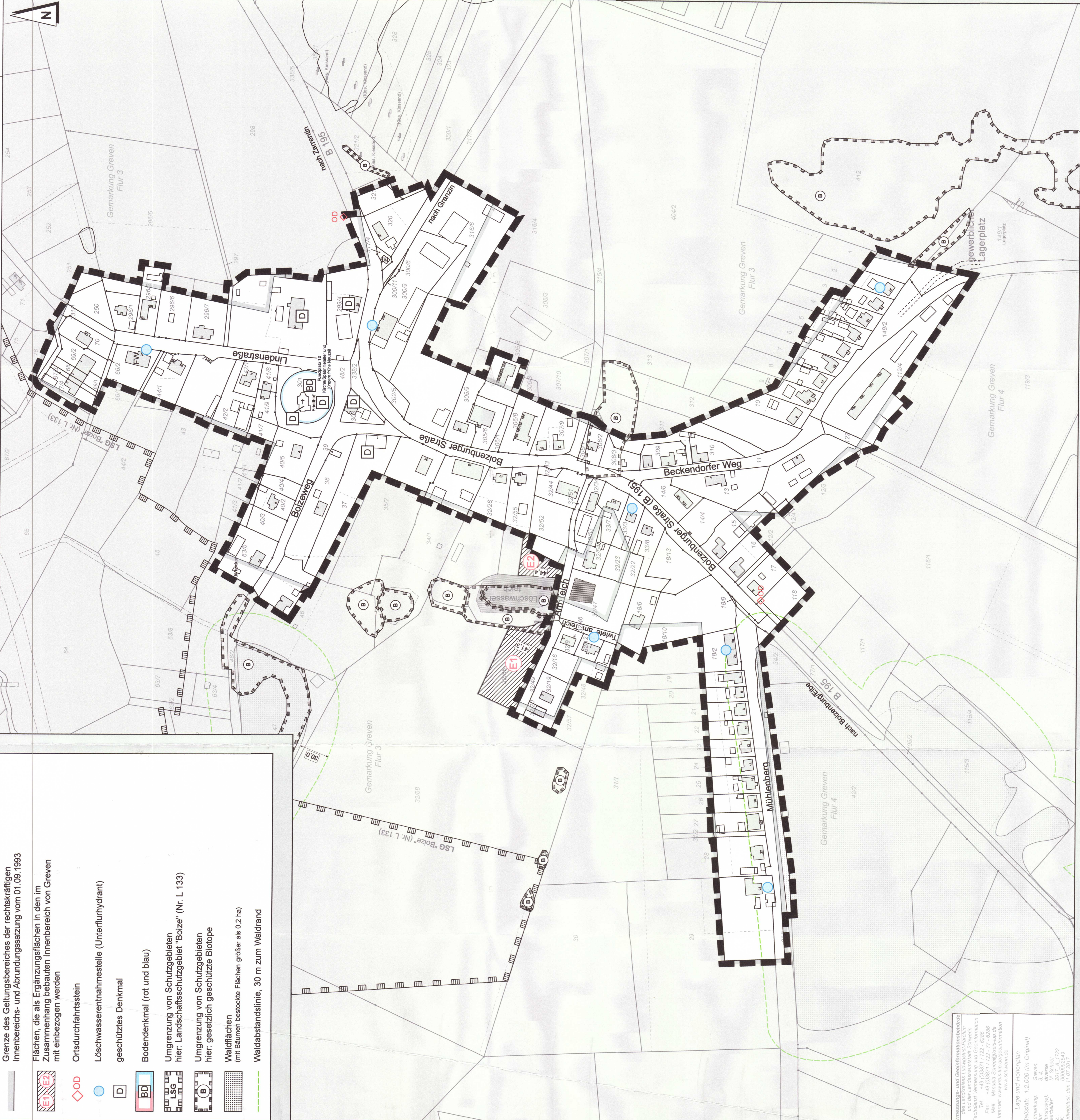


Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Innenbereichs- und Abwandsatzung vom 01.06.1993
- Flächen, die als Ergänzungsfunktion in den im Zusammenhang bebauten Innenbereich von Greven mit einbezogen werden
- Ortsdurchfahrtsstein
- Leschwasserentnahmestelle (Unterflurhydrant)
- geschütztes Denkmal
- Bodendenkmal (rot und blau)
- Umgrenzung von Schutzgebieten hier: Landschaftsschutzgebiet "Boize" (Nr. L 133)
- Umgrenzung von Schutzgebieten hier: gesetzlich geschützte Biotope
- Waldflächen
- (mit Blumen besetzte Flächen größer als 0,2 ha)
- Waldabstandslinie, 30 m zum Waldrand

Planzeichnung (Teil A)

M 1:2.000



Satzungstext - Fortsetzung -

- Arenliste**
- Die Arenliste beruht auf dem „Leitfaden zur Verwendung gebietsbezogener Gehölzer des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ (Stand Januar 2012). Es werden alle uneingeschränkt pflanzbaren Bäume und Sträucher gelistet.
- Für die Pflanzungen zulässige Baumarten sind:
- Acer campestre
 - Acer platanoides
 - Acer pseudoplatanus
 - Berg-Ahorn
 - Berg-Ahorn
 - Schwarz-Eiche
 - Sand-Birke
 - Moor-Birke
 - Hartriebe
 - Rot-Buche
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Populus tremula
 - Prunus avium
 - Prunus pedunculata
 - Quercus petraea
 - Quercus robur
 - Salix alba
 - Salix caprea
 - Salix fragilis
 - Salix pentandra
 - Salix viminalis
 - Eberesche
 - Tilia cordata
 - Ulmus glabra
 - Ulmus laevis
 - Ulmus pumila
 - Ulmus pumila
- Für die Pflanzungen zulässige Sträucher sind:
- Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus laevigata
 - Crataegus monogyna
 - Elaeagnus angustifolia
 - Fraxinus excelsior
 - Hamamelis virginica
 - Prunus spinosa
 - Rhamnus cathartica
 - Rosa canina
 - Salix caprea
 - Salix purpurea
 - Salix viminalis
 - Sambucus nigra
 - Viburnum opulus
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Der Beginn vorbereitender Arbeiten ist nur im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.03. zulässig. Alternativ müssen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. temporäre Leiteneinrichtungen für Amphibien aufgestellt werden.
- Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28.09. zulässig.
- Ergänzungsfunktion E 2**
- Es sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang 4 Nutzflächen unterschiedlicher Typen (vgl. Formblatt des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) anzudeuten. Alternativ muss durch eine sachverständige Person nachgewiesen werden, dass sich weder im Schuttbereich noch in den Obstbäumen Niststätten befinden.
 - Der Beginn vorbereitender Arbeiten ist nur im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.03. zulässig. Alternativ müssen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. temporäre Leiteneinrichtungen für Amphibien aufgestellt werden.
 - Zum Schutz der Gehölzbrutler sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum vom 01.09. bis zum 28.09. zulässig.
- § 5 Inkrafttreten**
- Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Greven am 24.08.2017 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Einleitung eines städtebaulichen Satzungsverfahrens gefasst. Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird das Planverfahren ohne die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
2. Mit Schreiben vom 08.02.2018 wurde der Landkreis vorab beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
3. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 29.01.2019 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt. Es wurde auch beschlossen, den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand November 2018) sowie den Entwurf der Begründung (Stand November 2018) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
4. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2019 bis zum 15.03.2019 während der Dienststunden in den Diensträumen des Amtes Boizenburg-Land öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.02.2019 ersichtlich durch Veröffentlichung im "Elbe-Express" sowie im Internet unter: "http://amtsboizenburg-ls-mecklenburg.de/buergerservice/bauleit-plaenungen/" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 05.02.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat am 07.01.2020 die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
6. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Greven wurde am 07.01.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2020 gebilligt.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
7. Katastervermerk
- Der katastralmäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 01.01.2020 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1.000 abgeleitet) vorliegt.
- Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin
8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Greven wird hiermit ausgefertigt.
- Greven, den 25.09.2020
- Die Bürgermeisterin

9. Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 34 (6) Satz 3 Nr. 1 und 2 BauGB mit § 10 (3) BauGB durch öffentliche Bekanntmachung am 05.02.2020 in den Bekanntmachungsstellen an den Bushaltestellen in Greven (Boizenburger Straße), Garzin (Dörflerstraße) und Lüttenmark (Hauptstraße) sowie im Internet unter: "http://amtsboizenburg-ls-mecklenburg.de/buergerservice/bauleit-plaenungen/" bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 214, § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 (6) der KV M-V (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern) wurde ebenfalls hingewiesen.

Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung am 05.02.2020 in den Bekanntmachungsstellen an den Bushaltestellen in Greven (Boizenburger Straße), Garzin (Dörflerstraße) und Lüttenmark (Hauptstraße) sowie im Internet ist die Satzung rechtskräftig geworden.

Greven, den 05.02.2020

Die Bürgermeisterin

10. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde gemäß § 5 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 23.12.2020 der Kommunalaufsicht angezeigt.

Greven, den 23.12.2020

Die Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZfV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 769);

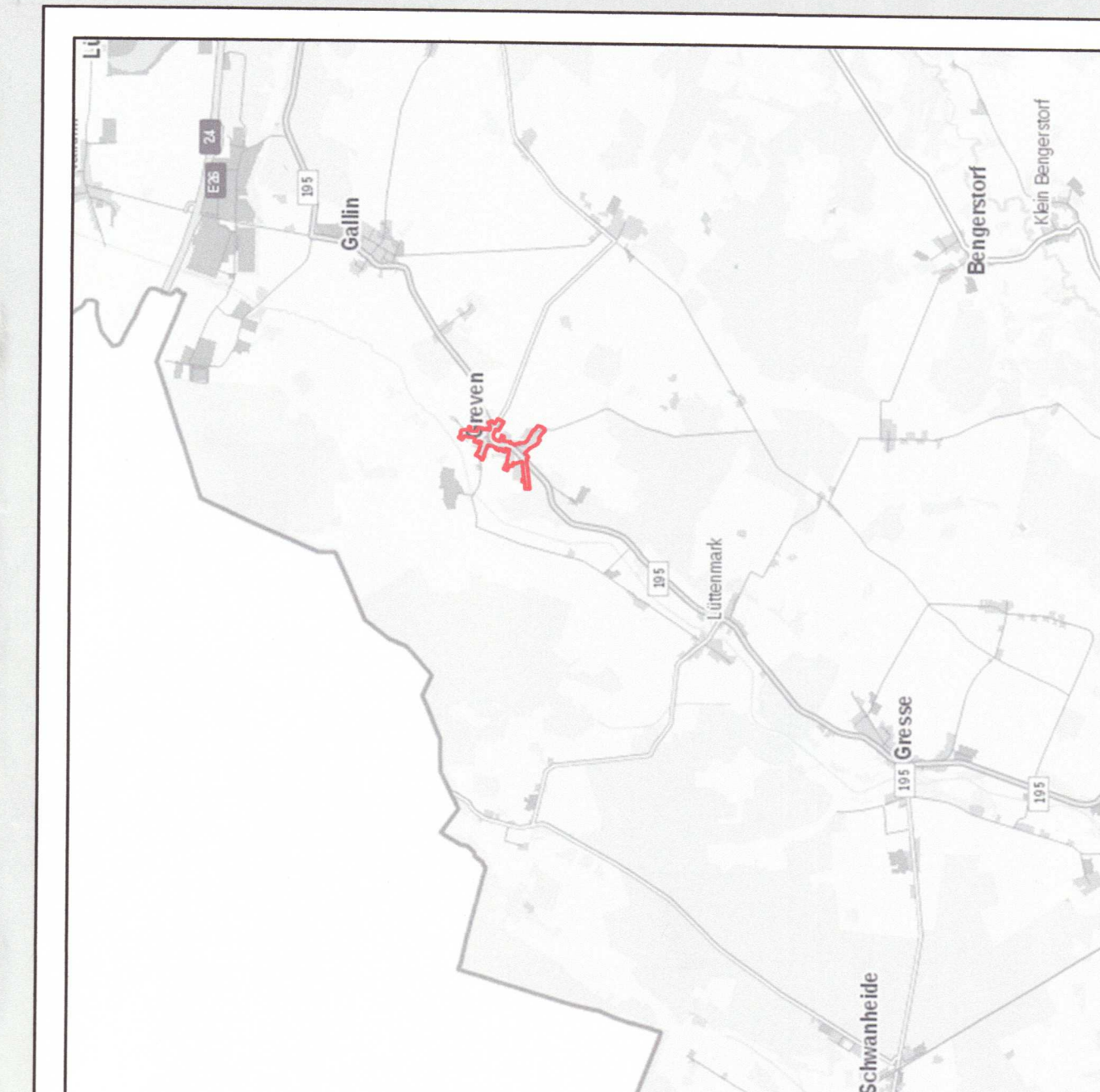
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432);

Landesbaulandordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GOBl. M-V S. 682);

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GOBl. M-V S. 497);

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GOBl. M-V S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05. Juli 2019 (GOBl. M-V S. 221, 228);

Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphären-reservat-Elbe-Gesetz - BREBeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GOBl. M-V 2015, S. 30)



Gemeinde Greven
Ortsteil Greven
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Greven
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Fassung gemäß Satzungsbeschluss
vom 07.01.2020

Stand: Dezember 2019
Projekt Nr.: 1.2.000
Malsatz: G 891
Bearbeitet: 10.02.2020

Amtsboizenburg Land für die Gemeinde Greven • Fritz-Reuter-Straße 3 • 19258 Boizenburg/Elbe

Bestellung durch:
Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Rönne 6
Tel.: 045-366 150-99-0
Fax: 045-366 150-99-40
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Karl-Maria-Straße 50/51
Tel.: 03391-458190
Mail: info@plankontor-stadt-und-land.de
19818 Neukirchen
Fax: 03391-458198

PK